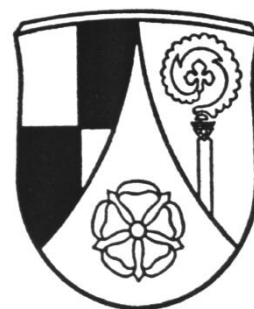


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 8

12. Mai

2017

INHALT:

**Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose**

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Burg Abenberg

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2017**

Presseinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

- **Gebrauchtes Kinderfahrrad – auch Secondhand muss sicher sein**

Teil Landratsamt

**Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose**

41-Leh

An
alle Imker
im Landkreis Roth

**Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Roth erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Zum Schutz gegen die Varroatose wird die Behandlung sämtlicher Bienenvölker im Landkreis Roth mit zugelassenen Mitteln angeordnet.

Zur Ermöglichung von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot erteilt werden.
2. Die unter 1. angeordneten Maßnahmen werden auf das Behandlungsjahr 2017 befristet.
3. Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Diese Anordnung ist gemäß § 37 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

Gründe:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Roth zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach kann das Landratsamt Roth als zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Bienenkrankheit Varroatose ist mittlerweile nahezu weltweit verbreitet und zur tödlichen Bedrohung unbehandelter Bienenvölker geworden. Die Ursache der Varroatose ist eine körpersaftsaugende Milbe (*Varroa destructor*), die aus Südostasien eingeschleppt wurde. Sie schmarotzt sowohl an den erwachsenen Bienen, besonders aber an der verdeckelten Brut. Zum Schutz der Bienenvölker vor dem Aussterben ist eine entsprechende Behandlung gegen die Varroamilben unumgänglich.

Das Infektionsgeschehen hat sich gegenüber den letzten Jahren nicht verbessert, so dass davon auszugehen ist, dass sämtliche Bienenvölker im Landkreis Roth von der Varroamilbe befallen sind. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann jedoch verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Die Anordnung ist daher zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich und verhältnismäßig. Auf Grund dieser epidemiologischen Situation ist es auch notwendig, die Anordnung auf das Landkreisgebiet zu erstrecken.

Die Kostenfreiheit dieser Anordnung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Roth, 02.05.2017
Landratsamt Roth

Marie-Christine Fränkel
Abteilungsleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband Burg Abenberg

1 - Hb

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burg Abenberg für das Haushaltsjahr 2017 ist im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 vom 18. April 2017 amtlich bekannt gemacht worden. Die Haushaltssatzung 2017 tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Roth, 28.04.2017

ZWECKVERBAND BURG ABENBERG
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender des Zweckverbandes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2017

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 15. Mai 2017 amtlich bekannt gemacht.

Presseinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

• Gebrauchtes Kinderfahrrad – auch Secondhand muss sicher sein

Ein gutes Kinderfahrrad ist teuer und sowieso bald wieder zu klein. Viele Eltern suchen deshalb ein günstiges Gebrauchtrad – in Kleinanzeigen, auf Flohmärkten oder im Internet. Gebrauchträder kosten dort oft nur den Bruchteil eines neuen Rades.

Doch niedriger Preis hin oder her: Auch ein Secondhand-Rad muss sicher sein. Das heißt: frei von Rost, frei von hervorstehenden Muttern und Schrauben. Dafür bestückt mit griffigen Bremsen und einer intakten Beleuchtung. Räder, die noch nicht einmal diese Bedingungen erfüllen, sind für Kinder ein großes Sicherheitsrisiko. Darauf weisen die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse hin.

Vor allem beim Licht und bei den Bremsen solle man genau hinzusehen. Die folgenden Elemente und Eigenschaften gelten als Mindeststandards:

Licht

- weiße Rückstrahler und Scheinwerfer vorne
- ein rotes Rücklicht und ein roter Rückstrahler hinten
- große Rückstrahler an den Pedalen
- witterungsunabhängige Nabendynamos oder Leuchten, die mit Akkus oder Batterie betrieben werden. Gebrauchträder mit Seitenläuferdynamo sollten mit dieser Technik nachgerüstet werden,
- mindestens je zwei gelbe Speichenreflektoren auf Vorder- und Hinterrad. Sicherer allerdings sind zum Beispiel reflektierende Stäbchen, die auf einzelne Speichen geschoben werden.

Bremsen

- Die Bremsbelege haben Profil, sind sicher befestigt und reagieren zuverlässig.
- Die Bremszüge reagieren prompt.
- Der Bremshebel liegt nah am Lenker.

Ein Risiko: Kauf im Internet

Bei Internet-Angeboten kann das Rad weder ausprobiert noch seine Beschaffenheit geprüft werden. Auch ist ein Umtausch oft nicht möglich. Ein „offline-“ Marktplatz ist daher vorzuziehen – ein Flohmarkt zum Beispiel, eine Kleinanzeige oder das Fahrradgeschäft. Auch hier werden immer wieder gebrauchte Räder angeboten – in der Regel mit Sicherheits-Check.

Bei KUVB und Bayer.LUK sind rund 1,7 Mio. Schülerinnen und Schüler in der Schule und auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz ist kostenfrei. Weitere Informationen rund um die gesetzliche Schülerunfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de.
